

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1816

KR.Nr. A 099/2006

Auftrag Fraktion FdP; Verlängerung der Geltungsdauer des Spargesetzes (29.08.2006) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Spargesetz) um zwei Jahre spätestens zuhanden der Dezember-Session 2006 vorzulegen.

2. Begründung

Der Kantonsrat hat es bereits zweimal (am 2. November 2004 und am 28. Juni 2006) mit Nichteintretensentscheiden abgelehnt, das 2/3-Quorum zur Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen in das ordentliche Recht zu übernehmen. Dieser Wille des Parlaments ist zu respektieren. Es ist jedoch aus unserer Sicht unbestritten, dass u.a. mit Hilfe des Spargesetzes der notwendige Spardruck über die letzten Jahre aufrechterhalten werden konnte. Die Sanierung der laufenden Rechnung ist der entsprechende Ausweis. Da der Kanton aber noch hohe Schulden ausweist und die Sanierung der Staatsfinanzen somit noch nicht abgeschlossen ist, ist es angezeigt, das auf Ende 2006 befristete Spargesetz um weitere zwei Jahre zu verlängern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Es ist richtig, dass wir dem Kantonsrat schon zweimal einen Antrag unterbreitet haben, das 2/3-Quorum zur Bewilligung von nicht gebundenen Ausgaben ins ordentliche Recht zu überführen. Wir haben in Botschaft und Entwurf vom 4. April 2006 über die Änderung des Kantonsratsgesetzes, womit das 2/3-Quorum letztmals ins ordentliche Recht hätte überführt werden sollen, festgehalten, dass sich eine erneute Verlängerung des Spargesetzes nicht mehr rechtfertigen würde, weil die finanzielle Lage des Kantons diese Massnahme nicht mehr erfordere. Der Finanzhaushalt habe sich in den letzten Jahren stabilisiert. Eine Verlängerung des Spargesetzes als Notrecht in unveränderter Form, auch wenn dies nur für zwei Jahre der Fall wäre, ist daher rechtlich problematisch.

Damit die erwähnten rechtlichen Bedenken ausgeräumt werden können, schlagen wir Ihnen eine andere Variante vor, ohne das mit dem Auftrag anvisierte Ziel, eine Neuverschuldung zu verhindern, zu verfehlen, nämlich eine Revision des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (Spargesetz, BGS 121.24). Diese Gesetzesänderung umfasst drei Punkte:

- § 1 des Gesetzes, welcher dem Kantonsrat die Befugnis einräumt, Staatsbeiträge bis maximal 20% mit dem Ziel zu kürzen, die Laufende Rechnung (heute: Erfolgsrechnung) möglichst auszugleichen, eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu erzielen und eine übermässige Neuverschuldung zu verhindern, wird aufgehoben. Damit wird der Hauptteil der Notrechtsgesetzgebung nicht mehr verlängert.
- In § 2 soll das 2/3-Quorum gestrichen werden. Der Kantonsrat lehnte die Überführung ins ordentliche Recht bereits zweimal ab. An Stelle des 2/3-Quorums soll ein milderes qualifiziertes Mehr zur Bewilligung von nicht gebundenen Ausgaben eingeführt werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates, nämlich 51, soll einen solchen Beschluss fassen können. Diese Regelung ist in der Vernehmlassungsvorlage zur Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse vorgesehen. Auch diese Vorschrift diene dem Ziel, eine Neuverschuldung zu verhindern. Dieses Ziel ist gesetzlich zu verankern.
- § 3 wird so geändert, dass das Gesetz am 31. Dezember 2008 ausser Kraft tritt.

Falls der Kantonsrat den Auftrag in der von uns aufgezeigten Variante in der Novembersession erheblich erklärt, werden wir die Gesetzesänderung bereits in der Dezembersession dem Kantonsrat zur Beratung und zum Beschluss vorlegen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Spargesetz so zu ändern, dass

- die Kompetenz des Kantonsrates zur Kürzung der Staatsbeiträge aufgehoben wird,
- die Vorschrift über das 2/3-Quorum aufzuheben ist. An seiner Stelle ist vorzusehen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates nicht gebundene Ausgaben bewilligen kann, um eine Neuverschuldung zu verhindern und
- es am 31. Dezember 2008 endgültig ausser Kraft tritt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement (3)

Amt für Finanzen

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat